

Bericht über die Tätigkeit der Bundesnotarkammer im Jahre 2004

Sehr geehrte Frau Ministerin,

über die Tätigkeit der Bundesnotarkammer und ihres Präsidiums im Jahre 2004 erstattet das Präsidium der Bundesministerin der Justiz gemäß § 82 Abs. 3 BNotO folgenden Bericht:

A. Organisation

I. Das *Präsidium* der Bundesnotarkammer tagte wie folgt:

- 178. Sitzung am 30. Januar 2004 in Berlin,
- 179. Sitzung am 1. April 2004 in Berlin,
- 180. Sitzung am 2. Juli 2004 in Berlin und
- 181. Sitzung am 7. Oktober 2004 in Berlin.

In der Zusammensetzung des Präsidiums gab es im Berichtszeitraum folgende Veränderungen: Für die aus der Vertreterversammlung ausgeschiedene bisherige zweite Stellvertreterin des Präsidenten der Bundesnotarkammer, Notarin *Bettina Sturm*, Bautzen, und das ebenfalls aus der Vertreterversammlung ausgeschiedene Präsidiumsmitglied Notar Prof. Dr. *Rolf Dieter Zawar*, Homburg, wurden von der 88. Vertreterversammlung Notar *JR Richard Bock*, Koblenz, und Notar *Uwe Glöckner*, Magdeburg, in das Präsidium gewählt. Zugleich wurde das bisherige Präsidiumsmitglied Notar Dr. *Hans-Christoph Schüller*, Düsseldorf, zum zweiten Stellvertreter des Präsidenten der Bundesnotarkammer gewählt.

II. Die *Vertreterversammlung* der Bundesnotarkammer ist wie folgt zusammengetreten:

- 88. Vertreterversammlung am 2. April 2004 in Berlin,
- 89. Vertreterversammlung am 8. Oktober 2004 in Berlin.

III. In der *Geschäftsstelle der Bundesnotarkammer* (einschließlich Deutsche Notar-Zeitschrift, Zertifizierungsstelle/Notarnetz und Zentrales Vorsorgeregister) waren im Berichtszeitraum acht Juristen tätig. Darüber hinaus waren zum Ende des Berichtszeitraums 21 weitere Mitarbeiter (fünf davon in Teilzeit) sowie mehrere studentische Hilfskräfte angestellt. Eine Mitarbeiterin befand sich in Elternzeit.

B. Tätigkeit

I. Notarielles Berufsrecht

1. Im Rahmen der *Kommission vom Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung* wurde auch diskutiert, die Gesetzgebungskompetenz für das Notariat vom Bund auf die Länder zu übertragen. Die Bundesnotarkammer hat in mehreren Stellungnahmen ihren Standpunkt bekräftigt, dass eine bundeseinheitliche Regelung des notariellen Berufs- und Verfahrensrechts unabdingbar ist (s. auch DNotZ 2004, 482). Es wurde darauf hingewiesen, dass ein unauflöslicher Zusammenhang zwischen den Gesetzgebungsmaterien „bürgerliches Recht, gerichtliches Verfahren und Notariat“ (Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG) besteht. Die Herausnahme des „Notariats“ aus diesem Kanon würde zu einer völlig ungeklärten Kompetenzlage auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege führen.

2. Die bereits im Jahre 2003 im Rahmen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe begonnenen Überlegungen zur *Reform des Zugangs zum Anwaltsnotariat* (s. Bericht 2003, DNotZ 2004, 483) wurden im Berichtszeitraum fortgesetzt. Bei den Überlegungen musste insbesondere die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20.04.2004 (s. DNotZ 2004, 560) zu dem bisherigen Auswahlverfahren berücksichtigt werden. Nach Auffassung der Bundesnotarkammer stützt diese Entscheidung die bisherigen Überlegungen zur Neugestaltung des Zugangs zum Anwaltsnotariat. Dem Bundesverfassungsgericht geht es insbesondere um einen individuellen Eignungsvergleich der vorhandenen Bewerber anhand konkreter und messbarer Kriterien. Die Einführung einer notariellen Eignungsprüfung als maßgebliches Auswahlkriterium neben dem Ergebnis der zweiten juristischen Staatsprüfung wird diesen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts in besonderem Maße gerecht. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe konnte im Berichtszeitraum noch kein abschließendes Ergebnis vorlegen.

3. Die Bundesnotarkammer hat im Berichtszeitraum an mehreren Sitzungen der im Herbst 2003 von der Justizministerkonferenz eingesetzten *Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Aufgabenübertragung auf Notare“* teilgenommen. Die Bundesnotarkammer hat im Rahmen der Arbeiten insbesondere eine umfangreiche Stellungnahme vorgelegt. Es wurde dargelegt, dass vor allem im Bereich Nachlasswesen Aufgaben von den Gerichten auf die Notare übertragen werden können, wobei neben einer „kleinen Lösung“ (Konzentration der Erbscheinsanträge bei den Notaren) auch „mittlere bzw. große Lösungen“ (bis hin zur Erteilung der Erbscheine) denkbar sind. Daneben wurde im Familienrecht die vereinfachte Scheidung im Beschlussverfahren nach notarieller Scheidungsfolgenvereinbarung nochmals vertieft vorgestellt. Im Re-

gister- und Verfahrensrecht wurde u.a. auf die qualifizierte Beglaubigung für Registeranmeldungen, die Entlastung der Registergerichte von Prüfungsaufgaben durch notarielle Vorabprüfung, die Gewährung von Grundbuch- und Registereinsichten durch Notare sowie auf notarielle Vollmachtsbescheinigungen als Eintragungsgrundlage im Grundbuchverfahren eingegangen.

4. Zu Verfassungsbeschwerden hat die Bundesnotarkammer im Berichtszeitraum folgende Stellungnahmen abgegeben.

Eine Verfassungsbeschwerde betraf ein *Stellenbesetzungsverfahren im Bereich des hauptberuflichen Notariats*. Die zuständige Landesjustizverwaltung beabsichtigte, einen Notarassessor auf der ausgeschriebenen Notarstelle neu zu bestellen. Dabei wurde der Neubestellung eines Notarassessors Vorrang vor der Amtssitzverlegung eines im Kammerbezirk amtierenden Notars gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 BNotO eingeräumt. Die Bundesnotarkammer hat betont, dass es sich um eine Angelegenheit handelt, die vor dem Hintergrund der in dem Bundesland bestehenden Gegebenheiten zu betrachten sei. Aus diesem Grund liege keine Verletzung spezifischen Verfassungsrechts vor. Die Entscheidung würde sich im Rahmen des der Landesjustizverwaltung zustehenden Organisationsermessens halten. Ein Vorrang einer bestimmten Entscheidung sei aus den Grundrechten nicht ableitbar. Weder habe sich die Landesjustizverwaltung im Hinblick auf Art. 3 GG selbst gebunden, insbesondere nicht durch das so genannte Vorrücksystem, noch führe eine Abwägung im Rahmen des Art. 12 GG zu einem grundsätzlichen Vorrang des Beschwerdeführers.

Eine andere *Verfassungsbeschwerde* wandte sich *gegen § 29 Abs. 3 BNotO* (s. auch Bericht 2003, DNotZ 2004, 484). Von Seiten der Bundesnotarkammer wurde vertreten, dass § 29 Abs. 3 BNotO einen verfassungsgemäßen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit des Notars aus Art. 12 GG darstelle. § 29 Abs. 3 BNotO diene wichtigen Gemeinwohlbelangen, wie der Vermeidung irreführender Hinweise auf ein notarielles Leistungsangebot an einem anderen Ort, der Einschränkung irreführender Hinweise auf eine tatsächlich nicht bestehende Sozietät in Bezug auf das Notaramt sowie den Belangen einer geordneten Rechtspflege, nämlich der Aufrechterhaltung der flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit notariellen Leistungen. Das Bundesverfassungsgericht hat inzwischen mit Entscheidung vom 08.03.2005 eine andere Auffassung vertreten.

In einer weiteren *Verfassungsbeschwerde* wandte sich der Beschwerdeführer *gegen seine Amtsenthebung wegen Vermögensverfalls*. Die Besonderheit des Falles bestand darin, dass der Beschwerdeführer das Vorschaltverfahren nach § 50 Abs. 3 Satz 3 BNotO nicht durchgeführt hatte. Er hat sich vielmehr erst gegen den die Amtsenthe-

bung aussprechenden Bescheid gewehrt. Im Laufe dieses Rechtsstreites ist eine Situation eingetreten, die es zumindest nicht ausschließen lässt, dass der Amtsenthebungsgrund „Vermögensverfall“ zwischenzeitlich wieder entfallen ist. Die Bundesnotarkammer hat in ihrer Stellungnahme zunächst dargestellt, dass § 50 Abs. 1 Nr. 6 BNotO jedenfalls verfassungsgemäß ist. Auch gegen den die Amtsenthebung aussprechenden Bescheid bestünden keine verfassungsrechtlichen Bedenken, insbesondere da zu diesem Zeitpunkt die bestandskräftigen Feststellungen aus dem Abschluss des Vorschaltverfahrens nach § 50 Abs. 3 Satz 3 BNotO zu beachten gewesen seien. Sodann wird die Frage aufgeworfen, ob und inwieweit es grundrechtlich geboten ist, einen Wegfall der Amtsenthebungsgründe durch Veränderung der Sachlage im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens über die Rechtmäßigkeit einer Amtsenthebung zu berücksichtigen. Dabei wird die Ansicht vertreten, dass es grundsätzlich zulässig sei, dass Gerichte bei der Entscheidung über die Rechtmäßigkeit von Verwaltungsakten auf den Zeitpunkt der Behördenentscheidung abstellen. Diese Gewichtung sei jedoch nicht zwingend. Die Besonderheiten des Amtsenthebungsverfahrens und dessen Auswirkungen würden vielmehr eine Berücksichtigung der zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen der Sachlage in den Fällen erfordern, in denen der Fortfall der die Amtsenthebung rechtfertigenden Gründe zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts zweifelsfrei feststehe.

Die *Untersagung, auf sein Notaramt nebst Anschrift und Telefonnummer in einem nicht seinen Amtsbereich bzw. Amtsbezirk betreffenden „örtlichen Telefonbuch“ hinzuweisen*, war Gegenstand einer weiteren Verfassungsbeschwerde. Die Stellungnahme der Bundesnotarkammer kommt zu dem Ergebnis, dass die Verfassungsbeschwerde nicht annahmefähig erscheint, jedenfalls aber unbegründet sei. Das Bundesverfassungsgericht habe in der sog. „Logo-Entscheidung“ aus dem Jahr 1997 die grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Leitlinien zur Werbung der Notare aufgestellt (BVerfG DNotZ 1998, 69). Insbesondere sei der sich damals im Gesetzgebungsverfahren befindliche § 29 Abs. 1 BNotO als verfassungsgemäß bezeichnet worden. Insofern erfolge die Untersagung aufgrund einer verfassungsgemäßen gesetzlichen Norm. Auch die Auslegung und Anwendung des § 29 Abs. 1 BNotO begegne keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Es liege insbesondere nicht lediglich werbewirksames Verhalten, sondern gezielte Werbung vor. Im Hinblick auf die darin zum Ausdruck kommende Negierung der Ortsbezogenheit des Notaramtes sei die Werbung des Beschwerdeführers als berufswidrig anzusehen.

5. § 27 der Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot) verweist hinsichtlich der *Vertragsbedingungen*, die Notare *über die Führung von Anderkonten mit Kreditinstituten* aus berufsrechtlicher Sicht zu vereinbaren haben, auf einen von der Vertre-

terversammlung der Bundesnotarkammer zu fassenden Beschluss. Diese Bestimmung ist bei der letzten Neufassung der DONot aufgenommen worden. Die 88. Vertreterversammlung am 02.04.2004 in Berlin hat nunmehr Vertragsbedingungen i.S. des § 27 Abs. 2 Satz 1 DONot beschlossen. Sie entsprechen den Empfehlungen des Zentralen Kreditausschusses von Bedingungen für Anderkontos und Anderdepots von Notaren. Der Beschluss nebst den Bedingungen wurde in DNotZ 2004, 401 veröffentlicht.

6. Die bereits früher begonnenen Überlegungen zu einer *Verkürzung der Aufbewahrungsfristen von Notar- und Justizunterlagen* (s. Bericht 2003, 486) sind im Berichtszeitraum zu einem vorläufigen Ergebnis gekommen. Im Rahmen eines gemeinsamen Kompromisses zwischen Landesjustiz- und Landesarchivverwaltungen sowie der Bundesnotarkammer kam es zu einer Beschränkung der bisher dauerhaften Aufbewahrung von Notarurkunden auf eine Frist von 100 Jahren. Urkunden aus der Zeit vor 1950 sollen wegen des lückenhaft überlieferten Aktenbestandes auch im Bereich von Grundbuch und Handelsregister jedoch weiter aufbewahrt werden. Auf aktive Konservierungsmaßnahmen solle jedoch verzichtet werden. Während eines Übergangszeitraumes von drei Jahren werden die Staatsarchive keine Notarurkunden mehr zur Verwahrung entgegennehmen. In dieser Zeit soll eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Bundesnotarkammer die Frage der Verwahrung von Notarurkunden einer grundlegenden Überprüfung unterziehen.

7. Im Rahmen der *Überarbeitung der Dienstordnung für Notarinnen und Notar (DONot)* hat sich die Bundesnotarkammer intensiv an den Diskussionen der Landesjustizverwaltungen beteiligt (s. Bericht 2003, DNotZ 2004, 486). Die Überlegungen zu der Überarbeitung konnten im Berichtszeitraum abgeschlossen werden. Die Überarbeitung betrifft insbesondere die Dokumentation zur Einhaltung von Mitwirkungsverboten, die Anforderungen an die Unveränderbarkeit von Büchern und Verzeichnissen bei EDV-gestützter Führung, die Ausdruckpflicht für Namensverzeichnisse, die Grundlagen für eine notariatsinterne einheitliche Handhabung der Rückgabe von Erbverträgen aus der notariellen Verwahrung nebst einer leicht auffindbaren Dokumentation sowie die Streichung der Regelung des § 26 Abs. 1 Satz 2 DONot, nach welcher die Anfertigung einer Ablichtung eines vorgelegten Ausweises nur mit schriftlicher Einwilligung des Ausweisinhabers zulässig ist.

8. Einzelne Landesjustizverwaltungen haben im Berichtszeitraum *Vorschläge zur Änderung der BNotO* vorgelegt. So wurde vorgeschlagen, das Vorschaltverfahren gemäß § 50 Abs. 3 BNotO entfallen zu lassen. In einen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung wurden ferner Verordnungsermächtigungen zur

Festlegung von Altersgrenzen für Amtssitzverlegungen ab dem vollendeten 60. Lebensjahr, zur Festlegung von Mindestverweildauern am bisherigen Amtssitz von bis zu fünf Jahren sowie zur Zulassung der Ausübung des Notaramtes in Teilzeittätigkeit in einem bestimmten Rahmen, eine Klarstellung des Zeitpunkts, bis zu dem ein Notar sein Entlassungsverlangen (§ 48 BNotO) zurücknehmen kann, eine Klarstellung der Richtlinienkompetenz der Notarkammern in Bezug auf die Berufspflichten eines Notars gegenüber einem Notarassessor und eine Einschränkung der Verfolgungsverjährung für Dienstvergehen von Notaren und Notarassessoren vorgeschlagen. Ferner wurde vorgeschlagen, hinsichtlich der Ermächtigung in § 100 BNotO zur Konzentration der Zuständigkeit für die Notarsenate eine Subdelegationsermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen einzuführen. Die Bundesnotarkammer hat eine Verordnungsermächtigung zur Festlegung von Altersgrenzen und einer Mindestverweildauer im Hinblick auf die bereits bestehende Verwaltungspraxis als nicht notwendig erachtet. Dem Vorbehalt des Gesetzes sei bereits durch § 10 Abs. 1 Satz 3 BNotO Genüge getan. Die Einführung einer Teilzeittätigkeit zur Zulassung der Ausübung des Notaramtes wird kritisch beurteilt. Es wird bezweifelt, dass die vorgeschlagene Regelung tatsächlich die Ausübung des Notaramtes für Frauen attraktiver mache. Die bestehende Organisationsfreiheit des Notars sollte ausreichen, um die Arbeitszeiten so zu gestalten, dass sie mit den familiären Bedürfnissen in Einklang zu bringen seien. Die übrigen Vorschläge aus dem Referentenentwurf wurden begrüßt. Der Vorschlag zur Abschaffung des Vorschaltverfahrens gemäß § 50 Abs. 3 BNotO fand keine Zustimmung. Vielmehr stelle § 50 Abs. 3 BNotO einen wichtigen Baustein für den Rechtsschutz des Notars in einem Amtsenthebungsverfahren dar. Bedenken gegen die Einführung einer Subdelegationsermächtigung wurden nicht erhoben.

9. Aufgrund verschiedener Anfragen konnte die Bundesnotarkammer feststellen, dass die *Durchführung von freiwilligen Grundstücksversteigerungen* in Deutschland, insbesondere im Bereich der neuen Bundesländer, zugenommen hat. Unter diesem Gesichtspunkt wurden in verstärktem Maße beurkundungsverfahrensrechtliche Fragen, u.a. auch zu der Ergänzung von § 17 Abs. 2a BeurkG, aufgeworfen (s. Bericht 2003, DNotZ 2004, 483 f.). Die Bundesnotarkammer hat sich deshalb in einem Leitfaden dem in der Vergangenheit rechtlich wenig durchdrungenen Komplex „Freiwillige Versteigerung“ angenommen. Versucht werden soll damit, auf die mit diesem Veräußerungsvorgang einhergehenden vielfältigen Fragen materiell-, verfahrens- und vor allem beurkundungsrechtlicher Art – mit besonderem Augenmerk auf das für den Notar Relevante – Antworten zu geben. Leitlinie war dabei, dass die mit der notariellen Beurkundung verfolgten Schutzzwecke auch im Rahmen einer freiwilligen Grundstücksversteigerung gewährleistet sein müssen.

10. Ferner hat sich die Bundesnotarkammer im Berichtszeitraum mit zahlreichen *Einzelfragen des notariellen Berufs- und Verfahrensrechts* auseinander gesetzt. Diese betrafen u.a. die Anforderungen an die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 BNotO von Notaren, die als hauptamtliche Bürgermeister tätig sind, Führung von Notaranderkonten, mittels Datenfernübertragung, Verwahrung notarieller Akten in angemieteten Räumen oder durch externe Dienstleister, die Entwicklung eines Zertifizierungsverfahrens für selbstklebende Siegelsterne (§ 31 DONot).

11. Über das Bundesministerium der Justiz hat die Bundesnotarkammer Gelegenheit erhalten, zu einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) Stellung zu nehmen, in dem sich das BMF Gedanken über die *umsatzsteuerliche Behandlung der Tätigkeit der Notarassessoren als Notarvertreter und Notariatsverwalter sowie der Notarkammern* machte. Das BMF vertrat die Auffassung, dass der Notarassessor als Vertreter in Bezug auf seine Vertretervergütung unternehmerisch tätig werde und insoweit das Umsatzsteuergesetz Anwendung finde. Gleiches solle für die Verwaltervergütung gelten. Die von dem Vertreter erwirtschafteten Gebühren sollten hingegen umsatzsteuerlich dem vertretenen Notar zurechenbar sein, während der Verwalter wiederum auch hinsichtlich der Gebühren selbst umsatzsteuerpflichtig sei. Die auf Rechnung der Notarkammer durchgeführte Verwaltung solle einen Betrieb gewerblicher Art bei der Kammer darstellen, so dass die abgeführten Überschüsse umsatzsteuerbar sein sollen. Die Bundesnotarkammer hat in ihrer Stellungnahme die vom BMF zum Teil unvollständig bzw. unrichtig geschilderten rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse richtig gestellt. Es wurde dargelegt, dass die Vertreter- bzw. Verwaltervergütung für den Notarassessor nicht der Umsatzsteuer unterfällt. Auch wurde unter Hinweis auf eine Entscheidung des BFH aus dem Jahre 1965 begründet, warum die Notariatsverwaltung aus Sicht der Notarkammer keinen Betrieb gewerblicher Art darstellt.

12. Die Bundesnotarkammer hat die ihr nach § 11 Abs. 4 *Geldwäschegesetz (GwG)* zugewiesene Funktion einer Meldestelle für Verdachtsanzeigen der Notare nach dem GwG wahrgenommen und Verdachtsanzeigen an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden und das Bundeskriminalamt weitergeleitet. Zusätzlich hat sie gemeinsam mit anderen Bundeskammern der rechts-, steuer-, wirtschaftsberatenden und -prüfenden Berufe und dem Bundeskriminalamt an einen Internetauftritt zur Information der Notare über Methoden und Typologien der Geldwäsche gearbeitet. Gemeinsam mit den vorbezeichneten Kammern wurde ferner ein Formular für Verdachtsanzeigen nach § 11 GwG erarbeitet, welches anders als das für die Kreditinstitute entwickelte Formular auf die spezifischen Belange der vertretenen Berufe eingeht. Ferner fand

beim BKA ein Austausch mit Vertretern von Bundeskriminalamt, Landeskriminalämtern, Banken, Bankenverbänden sowie anderer Kammern der vorbezeichneten Berufe statt. Vertretern des Internationalen Währungsfonds (IWF) wurden bei einem Besuch in der Bundesnotarkammer Informationen über die Implementierungspraxis der Standards der Financial Action Task Force on Money Laundering der OECD (FATF) gegeben.

13. Anfang April 2004 hat der Bundesrat auf Antrag des Landes Baden-Württemberg einen Gesetzesentwurf zur *Einführung selbständiger Notare im badischen Rechtsgebiet* beschlossen. Anfang Juli 2004 wurde der Entwurf in geänderter Fassung vom Bundestag angenommen. Der Bundesrat rief anschließend den Vermittlungsausschuss an. Im Juni 2005 hat der Bundesrat nach einer Einigung im Vermittlungsausschuss dem Gesetz in der vom Bundestag beschlossenen Fassung zugestimmt. Die Bundesnotarkammer hat das Verfahren zwar beobachtet, sich aber einer inhaltlichen Stellungnahme enthalten, da das Gesetzesvorhaben in zentralen Punkten Fragen der Notariatsform betraf.

II. Kostenrecht

1. Durch das *Kostenrechtsmodernisierungsgesetz* sind einige für das Notariat relevante Änderungen der KostO erfolgt, insbesondere die Einführung einer allgemeinen Geschäftswertobergrenze in Höhe von 60 Mio. Euro sowie die Auslagenfähigkeit der Versicherungsprämie, die auf die die Geschäftswertobergrenze übersteigenden Risiken entfällt. Die Stellungnahme gegenüber dem Rechtsausschuss des Bundestages setzte sich kritisch mit den vorgeschlagenen Änderungen der Kostenordnung auseinander.

2. Die *Gebühr für die Einsicht in das maschinell geführte Grundbuch* war bis zu der Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 27.10.2004 umstritten. Die Bundesnotarkammer hatte sich bereits in der Vergangenheit bei verschiedenen Gelegenheiten für die Einführung eines Auslagentatbestands für die Grundbuchabrufgebühr eingesetzt. Darüber hinaus gibt das Gebührenmodell der Grundbuchabrufverfahrensordnung Anlass, über Veränderungen nachzudenken, die die Nutzung des elektronischen Grundbuchs für einen möglichst großen Nutzerkreis attraktiv machen können. In einer Stellungnahme gegenüber der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Maschinell geführtes Grundbuch“ hat die Bundesnotarkammer erneut die Argumente aufgeführt, die aus Sicht der Bundesnotarkammer sowohl für die Einführung eines Auslagentatbestands als auch für ein attraktives Gebührenmodell sprechen.

3. Die Bundesnotarkammer hat sich im Berichtszeitraum auch mit dem Entwurf der *Handelsregistergebührenverordnung* befasst. In einer Stellungnahme wurde vor allem die Höhe der in der Verordnung geregelten festen Gebührenbeträge für Eintragungen in das Handelsregister als unrealistisch niedrig und bei einem gut geführten Handelsregister als nicht kostendeckend angesehen. Der Referentenentwurf enthielt zwar einige Überarbeitungen. Die nunmehr geltende Verordnung weist jedoch nach wie vor ungewöhnlich niedrige Festgebühren auf.

III. Elektronischer Rechtsverkehr, Notarnetz, Zertifizierungsstelle

Im Berichtszeitraum verstärkte die Bundesnotarkammer ihre Aktivitäten aus den vergangenen Jahren im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs. Neben der Umsetzung und Fortschreibung der bereits begonnenen Projekte rückten zusätzliche Entwicklungen in den Vordergrund, die sich aus der Umsetzung aktueller legislativer Entwicklungen ergaben.

1. Der Betrieb der *Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer* konnte 2004 ein verstärktes Interesse der Notare am Erwerb von Signaturkarten mit qualifizierten Signaturzertifikaten verbuchen, ein Trend, der sich in den ersten Monaten 2005 noch verstärkte. Der Mehrabsatz kann als eindeutiges Indiz gewertet werden, dass sich die Notare verstärkt mit den Techniken des elektronischen Rechtsverkehrs auseinandersetzen und ihre Rolle in den zukünftig über Datennetze abzuwickelnden Verfahren ernst nehmen. Seit Ende 2004 können Signaturkarten auch über ein internetbasiertes Verfahren beantragt werden, was für die Interessierten zu einer Vereinfachung und Abkürzung des komplexen Bestellprozesses geführt hat.

Das *Notarnetz* stellt als gesichertes Intranet der Notare (VPN) neben aktuellen Fachinformationen weiterhin wirksame Schutzfunktionen für Internet-Zugang und elektronische Kommunikation bereit. Im Jahr 2004 waren trotz Zunahme der Angriffe durch Viren etc. im Notarnetz keine Schadensereignisse zu verzeichnen. Das Angebot gewinnt an Akzeptanz, da die Sensibilität der Notare für die mit der Internetnutzung verbundenen Gefahren zunimmt. Diese Entwicklung wurde gefördert durch spezielle Fortbildungen zu diesem Themenkomplex, die das Fachinstitut für Notare im Deutschen Anwaltsinstitut e.V. im Berichtszeitraum erneut angeboten hatte.

Die Bundesnotarkammer war im Berichtszeitraum Gast in dem *Signaturbündnis der Bundesregierung* und förderte den Fortschritt der sicheren Internetkommunikation durch Mitarbeit in dessen Gremien.

2. Auch im Jahr 2004 setzte die Bundesnotarkammer ihre Mitarbeit in der Arbeitsgruppe *Maschinell geführte Handelsregister der Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz* fort (dazu bereits Bericht 2003, DNotZ 2004, 489 f.). Im Zentrum stand dabei die Vorgabe zur Einführung des elektronischen Registerverkehrs zum 01.01.2007 durch die EU-Richtlinie 2003/58/EG („SLIM IV-Richtlinie“). Nachdem die Entwicklung von Datenstrukturen für das elektronische Handelsregister („xRegister“) in den Vorjahren bereits weitgehend abgeschlossen werden konnte, stand im Berichtszeitraum die Entwicklung geeigneter Softwarelösungen für den Datenaustausch mit den Handelsregistern im Vordergrund. Parallel dazu ging es auf rechtlicher Ebene darum, die Mitwirkung des Notars im Handelsregisterverfahren zu erhalten. Namentlich von Seiten des Bundesministeriums der Justiz gab es Überlegungen, elektronische Dokumente mit qualifizierter Signatur als Registeranmeldungen zuzulassen. In Stellungnahmen gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und den Landesjustizverwaltungen wies die Bundesnotarkammer auf den untrennbaren Zusammenhang zwischen den weitreichenden Publizitätswirkungen des Handelsregisters (§ 15 HGB) und der Notwendigkeit der Richtigkeitsgewähr durch eine öffentliche Identitäts- und Authentizitätskontrolle im Rahmen des Beglaubigungsverfahrens hin. Ferner wurde die Entlastungs- und Filterfunktion des Notars für die Registerberichte herausgestellt.

3. In engem Zusammenhang mit der Einführung des elektronischen Handelsregisters steht das *Justizkommunikationsgesetz (JKomG)*, welches im Berichtszeitraum verabschiedet wurde und inzwischen in Kraft getreten ist. Mit dem JKomG wird in § 39a BeurkG der Beglaubigungsvermerk für elektronische Dokumente eingeführt und damit z.B. die Herstellung von „beglaubigten elektronischen Abschriften“ von Papierdokumenten ermöglicht, während umgekehrt in § 42 Abs. 4 BeurkG die Herstellung beglaubigter Papierabschriften qualifiziert signierter elektronischer Dokumente geregelt wird. Der „beglaubigten elektronischen Abschrift“ soll dabei der gleiche Beweiswert zukommen wie dem Ausgangsdokument (vgl. § 371a Abs. 2 ZPO). Mit Blick auf die ab April 2006 auch für den Bereich §§ 39a, 42 Abs. 4 BeurkG eintretende Urkundsgewährungspflicht sowie die Verwendung im Rahmen des elektronischen Handelsregisterverkehrs hat sich die Bundesnotarkammer auch insoweit mit notarspezifischen Softwarelösungen befasst.

4. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) legte im Berichtszeitraum einen (inzwischen in Kraft getretenen) *Entwurf zur Änderung des Signaturgesetzes* vor, um insbesondere den Banken die Ausgabe von Signaturkarten zu ermöglichen. Danach können Signaturschlüssel künftig online beantragt werden, sofern das Zertifizierungsunternehmen bereits im Besitz der Identifizierungsdaten des An-

tragstellers ist. Es wird also z.B. in Zukunft ein mittels PIN und TAN gesicherter Antrag eines EC-Karteninhabers an sein gleichzeitig als Zertifizierungsstelle tätiges Kreditinstitut zur Erteilung einer elektronischen Signatur genügen. In Stellungnahmen gegenüber dem BMWA und dem Bundesrat kritisierte die Bundesnotarkammer die Reduzierung des Sicherheitsniveaus durch den Verzicht auf persönliche Mitwirkung des Signaturschlüssel-Inhabers, die die rechtliche Privilegierung qualifiziert signierter Erklärungen (§ 126a BGB; § 371a ZPO) in Frage stellt.

5. Die Bundesnotarkammer hat sich im Berichtszeitraum an einem vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit geförderten Projekt des Fraunhofer-Instituts Sichere Telekooperation in Darmstadt und der Projektgruppe Verfassungsverträgliche Technikgestaltung an der Universität Kassel beteiligt, das sich mit der *beweiswert sichernden Transformation von herkömmlichen und elektronischen Dokumenten befasst (TranSiDoc)*.

IV. Zentrales Vorsorgeregister

Das bereits im Jahr 2003 auf der Basis freiwilligen Engagements der Notarinnen und Notare in Betrieb genommene *Zentrale Vorsorgeregister* (s. Bericht 2003, DNotZ 2004, 489) wurde vom Gesetzgeber im Berichtszeitraum aufgegriffen und durch Einführung der §§ 78a bis 78c BNotO institutionalisiert und auf die Registrierung privatschriftlicher Vorsorgevollmachten erweitert. Die am 01.08.2004 in Kraft getretenen gesetzlichen Regelungen bedurften noch einer Ergänzung durch Ausführungsbestimmungen. Die Bundesnotarkammer war im Berichtszeitraum intensiv an den Vorarbeiten der Vorsorgeregister-Verordnung beteiligt. Parallel dazu wurden die Grundlagen für die Vorsorgeregister-Gebührensatzung erarbeitet. Sowohl die Vorsorgeregister-Verordnung (BGBl. 2005 I S. 318) als auch die Vorsorgeregister-Gebührensatzung (DNotZ 2005, 81) sind am 01.03.2005 in Kraft getreten. In enger Abstimmung mit den in Erarbeitung befindlichen Ausführungsbestimmungen wurden im Berichtszeitraum die technisch-organisatorischen Maßnahmen für den erweiterten Registerbetrieb getroffen. Ende 2004 waren im Zentralen Vorsorgeregister bereits etwa 200.000 Vorsorgevollmachten registriert.

V. Sonstige Gesetzgebungsvorhaben und Stellungnahmen zu nationalem Recht

1. Die Bundesnotarkammer hat sich im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zu dem *Justizmodernisierungsgesetz (JuMoG)* erneut für die Beibehaltung der Richter-

vorbehalte im Rechtspflegergesetz betreffend Angelegenheiten Handelsregister Abt. B (§ 17 Nr. 1 und 2 Buchst. b RPflG) sowie betreffend Nachlasssachen (§ 16 Nr. 2 bis 4 RPflG) ausgesprochen (s. Bericht 2003, DNotZ 2004, 491). Ferner wurden Vorschläge zur Entlastung der Justiz durch Konzentration der Zuständigkeit für die Abnahme einer Versicherung an Eides statt (§ 2356 Abs. 2 BGB) bei den Notaren gemacht.

2. Zum Entwurf eines *2. Betreuungsrechtsänderungsgesetzes* wurde im Berichtszeitraum ebenfalls Stellung genommen. Darin wurde die gesetzliche Vertretungsmacht für Ehegatten und nahe Angehörige kritisiert. Der Schwerpunkt der Ausführungen lag jedoch auf § 6 Betreuungsbehördengesetz, durch welchen Betreuungsbehörden eine Beglaubigungszuständigkeit für Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen eingeräumt wird (s. Bericht 2003, DNotZ 2004, 490). Es sei das Ziel des Gesetzgebers bei Schaffung des Beurkundungsgesetzes gewesen, die Beurkundungs- und Beglaubigungszuständigkeiten möglichst umfassend beim Notar zu konzentrieren. Es sei widersinnig, diesen Grundsatz ausgerechnet in einem Bereich zu durchbrechen, in dem die öffentliche Beglaubigung gar nicht vorgeschrieben sei. Problematisiert wurden auch die sachliche und personelle Ausstattung der Betreuungsbehörden sowie die aus der zuständigkeitsbegründenden Norm resultierenden Abgrenzungsschwierigkeiten. Ferner wurden auch Vorschläge zur Klarstellung hinsichtlich des Rechtscharakters der Beglaubigung unterbreitet.

3. Nachdem das Bundesministerium der Justiz anfängliche Überlegungen zur *Übertragung der Registerführung auf die Industrie- und Handelskammern* im Rahmen des Regierungsentwurfs zum Justizmodernisierungsgesetz wieder fallen gelassen hatte, brachte das Land Hamburg eine Bundesratsinitiative mit gleichem Ziel ein, die nach gemischten Voten der Ausschüsse vom Bundesrat verabschiedet wurde. Die Bundesnotarkammer machte in der rechtspolitischen Diskussion insofern verfassungsrechtliche Bedenken geltend, als die Industrie- und Handelskammern bei der Registerführung auch hoheitliche Tätigkeiten gegenüber Nichtmitgliedern ausführen müssten. Aufgaben mit Eingriffscharakter dürften von Selbstverwaltungskörperschaften gegenüber Nichtmitgliedern mangels hinreichender demokratischer Legitimation grundsätzlich aber nur dann wahrgenommen werden, wenn sie der Fachaufsicht staatlicher Behörden unterstünden, was jedoch wiederum die bei Rechtspflegeorganen gebotene sachliche Unabhängigkeit der mit der Registerführung befassten Personen beeinträchtigen würde.

4. Nachdem das Land Hessen einen Gesetzesantrag zur Änderung der Grundbuchordnung und anderer Gesetze in den Bundesrat eingebracht hatte, der eine Öffnungs-

klausel zur *Übertragung der Grundbuchführung von den Amtsgerichten auf andere landesrechtliche bestimmte Stellen* vorsieht, hat die Bundesnotarkammer nunmehr gegenüber den Ausschüssen des Bundesrates ihre ablehnende Haltung verdeutlicht (s. Bericht 2003, DNotZ 2004, 491). Hervorgehoben wurden dabei vor allem die zu befürchtenden Qualitätseinbußen und Transparenzverluste für die rechtsuchende Bevölkerung.

5. Im April 2004 präsentierte das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) 35 Vorschläge zur *Deregulierung und Entbürokratisierung*, von denen die Bundesregierung 29 zur Weiterverfolgung aufgriff, darunter unter anderem einen erweiterten Zugriff auf das Grundbuch, eine Vereinfachung der Bildung von Wohnungseigentum und die Einführung einer Beglaubigungszuständigkeit der Industrie- und Handelskammern (IHKs). Die Bundesnotarkammer kritisierte in einer Stellungnahme gegenüber dem Bundesministerium der Justiz, dass eine Beglaubigungszuständigkeit der IHKs eine erneute Zersplitterung der Beurkundungs- und Beglaubigungskompetenzen mit sich bringen würde, die der Gesetzgeber mit der grundlegenden Reform des Beurkundungsrechts von 1969 eigentlich beseitigen wollte.

6. Die justizpolitische Diskussion über die *Reform des Rechts der Gesellschaft mit beschränkter Haftung* wurde auch 2004 fortgesetzt. Im Anschluss an die Äußerungen im Vorjahr (dazu Bericht 2003, DNotZ 2004, 491) gab die Bundesnotarkammer im Februar 2004 nochmals eine umfassende Stellungnahme zur GmbH-Reform gegenüber dem Bundesministerium der Justiz ab. Begrüßt wurden die Überlegungen zur Erweiterung der Zustellungsmöglichkeiten und einer Erstreckung der Insolvenzantragspflicht auf Gesellschafter, um sog. „Firmenbestatter“ künftig effektiver bekämpfen zu können. Kritisch äußerte sich die Bundesnotarkammer dagegen zu einer möglichen Absenkung bzw. Abschaffung des Mindeststammkapitals, das eine wichtige Funktion als Seriositätsschwelle besitze und in der Startphase einen gewissen Risikopuffer darstelle. Bei einer Verringerung des Mindeststammkapitals werde sich die Zahl der GmbH-Insolvenzen weiter erhöhen.

7. Unter erheblichem Zeitdruck wurde von den Bundesministerien für Justiz sowie für Wirtschaft und Arbeit im April 2004 der Referentenentwurf des *Gesetzes zur Einführung der Europäischen Gesellschaft (SEEG)* versandt. Die Bundesnotarkammer verwies angesichts der nach Tagen bemessenen Stellungnahmefrist auf ihre Stellungnahme zum Diskussionsentwurf vom März 2003, die neben einer Behandlung rechtstechnischer Aspekte vor allem für eine notarielle Zuständigkeit bei „Wegzugsbescheinigungen“ für deutsche Aktiengesellschaften im Zuge der Errichtung Europä-

ischer (Aktien-)Gesellschaften eingetreten war (dazu Bericht 2003, DNotZ 2004, 491).

8. Der über den Bundesrat eingebrachte *Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von Werkunternehmeransprüchen und zur verbesserten Durchsetzung von Forderungen (Forderungssicherungsgesetz - FoSiG)* möchte u.a. Änderungen an § 632a BGB vornehmen, um die Rechte der Verbraucher beim Erwerb eines Eigenheimes zu stärken (s. Bericht 2003, DNotZ 2004, 492). Vorgesehen ist dazu eine Sicherheitsleistung in Höhe von 5% der Vergütung, die vom Bauunternehmer/-träger zu stellen ist. Nachdem die Bundesnotarkammer hierzu zunächst in Frage gestellt hatte, ob (weitere) materielle Regelungen die Zahlungsmoral im Baugewerbe überhaupt verbessern könnten und sie vielmehr für eine grundsätzliche Überarbeitung des Werkvertragsrechts unter Einbeziehung des Bau-, Generalübernehmer- sowie Bauträgervertrages plädiere, hat sie auch Unstimmigkeiten und Widersprüche in den Vorschlägen bemängelt. Besonders prekär sei, dass jede klarstellende Aussage darüber, wie lange die Sicherheit aufrechtzuerhalten sei, vermisst werden müsse. Auch der Umfang der zu sichernden Ansprüche bliebe ungewiss.

9. Im Sommer 2004 ist eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingerichtet worden, die derzeit unter Beteiligung der gerichtlichen Praxis sowie der betroffenen Verbände und der Wissenschaft ergebnisoffen überprüft, ob sich das geltende Bauvertragsrecht bewährt hat oder ob Änderungsbedarf besteht. Die Bundesnotarkammer begrüßt diesen Vorstoß, nicht zuletzt mit Blick auf eine wünschenswerte gesetzliche Klarstellung im Bereich des Bauträgervertragsrechts. Den Fragebogen hat sie vornehmlich dazu genutzt, die von dem Ausschuss der Bundesnotarkammer für Schuld- und Liegenschaftsrecht in den letzten Jahren angestellten Überlegungen für eine *Regelung des Bauträgerrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch* vorzustellen. Anlass hierzu gab nicht zuletzt die Lückenhaftigkeit im geltenden Recht und die Rechtsunsicherheit, die in der Praxis aus dem Nebeneinander von Zivil- und Gewerberecht – vor allem in der Makler- und Bauträgerverordnung – und der darauf aufbauenden Rechtsprechung entstanden war.

10. Mit dem *Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes* will das Bundesministerium der Justiz den aufgrund seiner Umfrage aus dem Jahr 2003 ermittelten Änderungsbedarf für das Wohnungseigentumsrecht umsetzen (s. Bericht 2003, DNotZ 2004, 491 f.). Kern der Vorschläge ist dabei die Einführung einer so genannten Beschlussammlung. Sie soll für vereinbarungs- oder gesetzesändernde Beschlüsse die Publikationsfunktion des Grundbuches einnehmen. Die Bundesnotarkammer hat sich in ihrer Stellungnahme gegen die mit dem Be-

schlussbuch beabsichtigte (negativ-dingliche) Wirkung ausgesprochen und stattdessen die Eintragung derartiger Beschlüsse in das Grundbuch vorgeschlagen. Flankieren möchte sie ihre Änderungsanregungen durch die Einführung eines Zentralgrundbuches sowie einer Bescheinigung über die neue, geänderte Gemeinschaftsordnung.

11. Zu dem am 01.01.2005 in Kraft getretenen *Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts* hatte die Bundesnotarkammer in ihrer Stellungnahme im Vorfeld zunächst die Fortschreibung der bisher gewählten Regelungstechnik (Regelung der Lebenspartnerschaft außerhalb des Bürgerlichen Gesetzbuches) als nicht mehr sachgerecht angezweifelt. Darüber hinaus hatte sie auf bleibende Unterschiede zwischen Ehe und Lebenspartnerschaft aufmerksam gemacht, die irreführend wirkten. Einer Vielzahl der vorgebrachten Einzelbedenken wurde im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens Rechnung getragen. Zu dem bereits zuvor von der Bundestagsfraktion der FDP vorgelegten *Gesetzesentwurf zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes* hatte sich die Bundesnotarkammer vornehmlich dafür ausgesprochen, eine Parallelzuständigkeit zwischen Standesamt und Notar nach Wahl der Lebenspartner auf gesamtdeutscher Ebene einzuführen. Dafür spreche nicht nur die besondere Betreuung der Lebenspartner in erb- und familienrechtlicher Hinsicht durch die Hinzuziehung eines Notars, sondern auch die positiven Erfahrungen aus Bayern, wonach sich die Entscheidung, die Notare als zuständige Behörde im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 3 LPartG zu bestimmen, inzwischen – entgegen anfänglicher, politisch motivierter Skepsis – bewährt habe.

12. Im September 2003 hatte die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Reform des Personenstandsrechts“ den *Vorentwurf eines Personenstandsreformgesetz (PStRG)* präsentiert. Die Bundesnotarkammer hat den Vorentwurf, der u.a. auch die Anordnung über die Benachrichtigung in Nachlasssachen künftig im FGG gesetzlich verankern möchte, im Berichtszeitraum genutzt, abermals auf die Vorzüge der Einrichtung eines Zentralen Testamentsregisters unter der Trägerschaft der Bundesnotarkammer hinzuweisen. Darüber hinaus wird angeregt, u.a. zur Erleichterung der Abwicklung von Erbscheinsanträgen eine an die Vollmachtsvermutung gemäß § 15 GBO angelehnte Antragsermächtigung für den Notar zur Erteilung von Personenstandsurkunden einzuführen.

13. Nachdem im Oktober 2004 die *Kommission zur „Strukturreform des Versorgungsausgleichs“* ihren Abschlussbericht vorgelegt hatte, waren nun die Verbände vom Bundesministerium der Justiz zur Stellungnahme aufgefordert worden (s. Bericht 2003, DNotZ 2004, 492). Die Bundesnotarkammer hat zwar die beabsichtigte Erweiterung einvernehmlicher Regelungen zum Versorgungsausgleich begrüßt. Wie

auch schon während ihrer Mitarbeit in der Kommission hat sie jedoch abermals angeregt, sowohl die Beibehaltung des richterlichen Genehmigungserfordernisses für Scheidungsfolgenvereinbarungen (§ 1587o Abs. 2 BGB) als auch die starre Fristenregelung in § 1408 Abs. 2 Satz 2 BGB (Unwirksamkeit einer Vereinbarung über den Versorgungsausgleich, wenn innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss Antrag auf Scheidung der Ehe gestellt wird) zu überdenken.

14. Im September 2003 hatte das Bundesministerium der Justiz eine *Reformbedürftigkeit des geltenden Rechts über den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft* zur Diskussion gestellt. Neben dem Hinweis auf Einzelkritiken etwa hinsichtlich des Berechnungszeitpunktes für den Zugewinnausgleich, der Nichtberücksichtigung von negativem Anfangsvermögen, der Begrenzung der Ausgleichsforderungen auf den bei Beendigung des Güterstandes vorhandenen Bestand sowie des pauschalierten Zugewinnausgleichs im Todesfall wurde dabei auch die Möglichkeit eines grundsätzlichen Wandels (hin zur Errungenschaftsgemeinschaft oder Gütertrennung) angeführt. Die Bundesnotarkammer hat hierzu im Berichtszeitraum dargestellt, dass sich das geltende Modell bis auf kleine Unzulänglichkeiten im Wesentlichen bewährt habe und in seiner Reichweite vor allem auch unter juristischen Laien hinreichend (vielleicht mit Ausnahme der Regelung über die Haftung für Schulden) bekannt sei. Zudem könnte lediglich einzelnen der angeführten Kritiken zugestimmt werden.

15. Mitte 2004 war das Bundesministerium der Justiz mit Blick auf eine bevorstehende *Reform des Unterhaltsrechts* an die Bundesnotarkammer herangetreten, Erkenntnisse zu liefern, die den Bedarf nach Einführung einer Formpflicht für Vereinbarungen über nachehelichen Unterhalt näher beleuchten sollen. Die Bundesnotarkammer hat nach Durchführung einer Praxisbefragung in ihrer Stellungnahme zunächst die Bedeutung einer Beurkundungspflicht von Unterhaltsvereinbarungen auch außerhalb von Eheverträgen erörtert und hierbei vor allem das Schutz- und Beratungsbedürfnis im Unterhaltsrecht hervorgehoben. Zudem konnte sie berichten, dass sich das Problembewusstsein in den Notariaten bei der Beratung von Eheverträgen aufgrund der Entscheidung des BGH zur Inhaltskontrolle von Eheverträgen noch mehr ausgeweitet hat. Dies konnte vor allem durch die zahlreichen Fortbildungsangebote in diesem Bereich und ihre ebenso zahlreiche Inanspruchnahme durch Notare belegt werden.

16. Der Berichtszeitraum war gekennzeichnet durch gesteigerte Aktivitäten im Bereich des internationalen Familienrechts. Zu dem *Referentenentwurf eines Gesetzes zum internationalen Familienrecht* hatte die Bundesnotarkammer vor allem die Bedeutung der notariellen Urkunde für die grenzüberschreitende Vollstreckung hervor-

gehoben, die auch in ihrer Einbeziehung durch Art. 46 der zugrunde liegenden Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 zum Ausdruck kommt. Zur Behebung der unzureichenden Berücksichtigung der notariellen Urkunde in dem Referentenentwurf wurde eine Änderung der vorgeschlagenen Zuständigkeitsregelung angeregt.

Im März 2004 folgten sodann zwei Diskussionsentwürfe, die der Umsetzung und Ausführung u.a. des *Gesetzes zum Haager Kinderschutzübereinkommen* dienen sollen. Die Bundesnotarkammer hat in ihrer Stellungnahme diesen erneuten Schritt auf dem Weg hin zu einer erleichterten grenzüberschreitenden Verwendung von Entscheidungen begrüßt. Darüber hinaus hat sie Überlegungen der U.I.N.L. im Rahmen des Haager Kinderschutzübereinkommens aufgegriffen, eine (inter-)nationale Bescheinigung über den Träger der elterlichen Verantwortung und seine Befugnisse einzuführen.

Schließlich erhielt die Bundesnotarkammer Gelegenheit, zum *Gesetzesentwurf zur Umsetzung des Haager Erwachsenenschutzübereinkommens* Stellung zu nehmen. Sie hat dabei dessen Grundanliegen, im zunehmend internationalen Rechtsverkehr für klare Regelungen über Vertretungs- und Verfügungsbefugnisse von Erwachsenen zu sorgen, begrüßt. Problematisch erscheint jedoch, dass das Recht des Ausübungsortes für die Art und Weise der Ausübung einer Vertretungsmacht entscheidend sein soll, weil dies u.U. die Umgehung einer in Deutschland erforderlichen vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung ermögliche. Fragwürdig sei auch die Anwendung des Übereinkommens auf sog. Vorsorgevollmachten. Schließlich wurde die Anknüpfung an das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts in Art. 24 EGBGB angeregt.

17. Das Bundesministerium der Justiz hat im Berichtszeitraum einen Entwurf eines *EG-Vollstreckungstitel-Durchführungsgesetzes* vorgelegt. Der Entwurf dient der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen. Diese neue EG-Verordnung schafft in ihrem Anwendungsbereich das Vollstreckbarerklärungsverfahren, das bisher der Vollstreckung aus ausländischen Titeln vorgeschaltet ist, für bestimmte Titel über unbestrittene Geldforderungen in Zivil- und Handelssachen ab. Der Entwurf regelt unter anderem die Ausstellung, die Berichtigung und den Widerruf der Bestätigungen zu inländischen Titeln, die in anderen Mitgliedstaaten vollstreckt werden. Er sieht vor, dass die Erteilung von Bestätigungen für notarielle Urkunden durch den Notar erfolgt, dem die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung obliegt. In ihrer Stellungnahme hat die Bundesnotarkammer grundsätzlich begrüßt, dass entsprechend den Regelungen im Klauselverfahren der Zivilprozessordnung die Zuständigkeit für die Ausstellung der Bestätigungen nach der vorgenannten Verord-

nung der Stelle zugeordnet wird, der die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung des Titels obliegt. Sie hat sich aber u.a. kritisch dazu geäußert, dass das Verfahren für Berichtigung und Widerruf der Bestätigung abweichend vom vorbezeichneten Prinzip den Gerichten zugewiesen wird. Ferner hat sich die Bundesnotarkammer dagegen gewandt, dass für die Umschreibung eines dynamisierten Unterhaltstitels durch Einfügung eines neuen § 148b KostO nur eine Pauschalgebühr von 10,00 € vorgesehen ist. Es wird darauf hingewiesen, dass mit § 133 KostO eine sachnähere Norm vorliegt. Die dort vorgesehene halbe Gebühr sei auch für die Umschreibung dynamisierter Unterhaltstitel sachgerecht.

18. Im Berichtszeitraum wurde des Weiteren von dem Bundesministerium der Justiz ein Referentenentwurf für ein *Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts* vorgelegt. Ziel des Entwurfs war, auch die außerhalb des BGB normierten Verjährungsvorschriften, insbesondere im handels- und gesellschaftsrechtlichen Bereich, zu vereinheitlichen und an den mit der Schuldrechtsmodernisierung eingeläuteten Weg anzupassen. Die Bundesnotarkammer hat die Gelegenheit zur Stellungnahme genutzt, auf Missstände aufmerksam zu machen, die sich für die rechtsuchende Bevölkerung aus der mit § 196 BGB n.F. verkürzten Verjährungsfrist bei Rechten an einem Grundstück ergeben. Sie hat deshalb vorgeschlagen, insoweit wieder zur Geltung der dreißigjährigen Verjährungsfrist (vgl. § 195 BGB a.F.) zurückzukehren.

19. Mit dem vom Bundesministerium der Justiz vorgelegten Entwurf eines *Gesetzes über die Rechtsbehelfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Anhörungsrügensgesetz)* sollte für die Fälle, in denen Rechtsmittel nicht (mehr) zur Verfügung stehen, die Anhörungsrüge als eigenständigen Rechtsbehelf ausdrücklich im Gesetz verankert werden. Die Bundesnotarkammer hat an sie herangetragene mögliche Missverständnisse zum Anlass genommen, ihr Verständnis von der Auslegung des Gesetzes gegenüber dem Bundesjustizministerium darzulegen. Dabei ist sie davon ausgegangen, dass sich Befürchtungen, wonach mit dem neuen Rechtsbehelf der Anhörungsrüge das bisherige System der nur eingeschränkten Beschwerde gegen Eintragungen im Grundbuch oder Handelsregister durchbrochen werden könnte, aufgrund einer an der Systematik des Anhörungsrügensgesetzes im Allgemeinen und der Eingliederung der Neuregelung in das FGG und die GBO im Besonderen angelegten Auslegung auflösen lassen.

VI. Internationale Angelegenheiten

1. In dem angedrohten *Vertragsverletzungsverfahren gegen die Mitgliedstaaten mit lateinischem Notariat* wegen Staatsangehörigkeitsvorbehalts und der Umsetzung der Diplom-Anerkennungsrichtlinie 89/48/EWG für den Notarberuf gibt es seit der Stellungnahme der Bundesregierung vom 31.10.2002 und der Regierungen der anderen betroffenen Mitgliedstaaten gegenüber der Europäischen Kommission keinen offiziellen neuen Stand (vgl. Bericht 2003, DNotZ 2004, 493, und Bericht 2002, DNotZ 2003, 476).

2. Der Richtlinienentwurf über die *Anerkennung von Berufsqualifikationen* wurde im Berichtszeitraum im Europäischen Parlament und in den Ratsarbeitsgruppen weiterhin intensiv und kontrovers beraten. Der Vorschlag könnte vor dem Hintergrund des möglichen Vertragsverletzungsverfahrens auch Auswirkungen auf den Zugang zum Notarberuf in Deutschland haben, da die Diplomanerkennungsrichtlinie, deren Umsetzung die Europäische Kommission neben der Aufhebung des Staatsangehörigkeitsvorbehalts angemahnt hatte, durch diese neue Richtlinie aufgehoben und ersetzt werden würde (s. bereits Bericht 2003, DNotZ 2004, 493). Im Februar 2004 verabschiedete das Plenum des Europäischen Parlaments eine Entschließung, mit der u.a. in begrüßenswerter Weise klargestellt wurde, dass Notare gemäß Art. 45 EG-Vertrag vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen sind. Der gemeinsame Standpunkt des Rates griff diese und andere Änderungen des Europäischen Parlaments nicht auf. Am Ende des Berichtszeitraums wurde der Richtlinienentwurf im Europäischen Parlament in zweiter Lesung behandelt.

3. Die Europäische Kommission hat im Berichtszeitraum den Entwurf einer Richtlinie über *Dienstleistungen im Binnenmarkt* vorgelegt. Der Richtlinienentwurf soll als Teil der so genannten „Lissabon-Strategie“ Wachstumspotenziale bei grenzüberschreitender Dienstleistungserbringung ausschöpfen und bestehende Hindernisse beseitigen. Die Bundesnotarkammer sprach sich in ihrer Stellungnahme für eine klarstellende Regelung zur Ausnahme der Tätigkeit des Notars aus dem Anwendungsbereich aus, da wegen Art. 45 EG-Vertrag weder die Niederlassungs- noch die Dienstleistungsfreiheit gelte. Die bereits im Entwurf enthaltene Ausnahmeregelung vom Herkunftslandprinzip für notarielle Rechtsakte wurde als kollisionsrechtliche Regelung unter Verweis auf eine ähnliche Gesetzestechnik in der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr (2000/31/EG) unterstützt. Weitere Bedenken galten möglichen Auswirkungen der Einrichtung so genannter einheitlicher Ansprechpartner auf nationale Verwaltungs- und Justizverfahren.

4. Die Europäische Kommission veröffentlichte am 09.04.2004 einen Bericht über den *Wettbewerb bei freiberuflichen Dienstleistungen*. In diese Mitteilung flossen die Erkenntnisse ein, die aus der im Jahr 2003 durchgeführten, öffentlichen Konsultation über die Bewertung einzelner Berufsregelungen verschiedener Berufe gewonnen wurden (s.a. Bericht 2003, DNotZ 2004, 493). Wie bereits aufgrund der Konsultation zu erwarten war, wurde auch der Bericht der Besonderheit des Notars als Träger eines öffentlichen Amtes nicht gerecht und ließ die zwingende Einbettung des Notarberufs in ein staatliches Normgefüge gänzlich außer Acht. Stattdessen ging der Bericht von einem unregulierten Markt als Referenzmodell aus, bei dem Berufsregelungen ausschließlich im Spannungsfeld zwischen Wettbewerbsrelevanz und Verbraucherschutz zu betrachten seien. Die Bundesnotarkammer hat in ihrer Stellungnahme zu den durch das Institut für höhere Studien (IHS), Wien, erstellten Tabellen sowohl die angewandte Methodik als auch die grundsätzliche Verkenning der Besonderheiten eines öffentlichen Amtes kritisiert. Die Bundesnotarkammer beobachtet die Entwicklungen auch in den anderen Ländern mit lateinischem Notariat aufmerksam.

5. Im Vorfeld der Beratungen im Rat gab die Bundesnotarkammer im Februar 2004 gegenüber dem Bundesministerium der Justiz eine Stellungnahme zu dem Vorschlag der Europäischen Kommission für eine *Richtlinie über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten* ab. Dabei wurde auf verschiedene Problemfelder des Richtlinienentwurfs hingewiesen. Eine Äußerung zu umwandlungs- und gesellschaftsrechtlichen Beurkundungspflichten erfolgte jedoch nicht, weil jene von dem Entwurf nach richtigem Verständnis nicht berührt werden.

6. Unter dem Eindruck der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Sitzverlegung und zur Wahlmöglichkeit ausländischer Gesellschaftsformen für inländische Unternehmen nahm die Europäische Kommission den Plan einer *Richtlinie über die Verlegung des Sitzungssitzes von Kapitalgesellschaften in einen anderen Mitgliedstaat* wieder auf und führte eine Online-Konsultation zu diesem Thema durch. Im Rahmen der sehr pauschalen und begrenzten Antwortmöglichkeiten machte die Bundesnotarkammer auf die Zweckmäßigkeit eines Gleichlaufs zwischen Verwaltungssitz und Sitzungssitz aufmerksam und stellte klar, dass eine bloße Verlegung des Sitzungssitzes in Form einer bloßen Rechtswahl ohne grenzüberschreitende Standort- oder Strukturveränderungen kein binnenmarktrelevanter Vorgang ist.

7. Die Expertengruppe zum *Europäischen Hypothekendarrecht*, die so genannte Forum Group on Mortgage Credit, hat im Berichtszeitraum ihre Arbeit mit einem Bericht unter dem Titel „The Integration of the EU Mortgage Credit Markets“ abgeschlossen

und der Europäischen Kommission überreicht. Analysiert werden bestehende Hindernisse für einen grenzüberschreitenden Markt für Hypothekenkredite und verschiedene Lösungsvorschläge sowie mögliche Maßnahmen der Europäischen Union. So wurde u.a. festgestellt, dass die in verschiedenen Mitgliedstaaten üblichen verdeckten dinglichen Belastungen eines Grundstücks, die nicht aus dem Grundbuch oder Register ersichtlich sind, ein markthemmendes Informationsdefizit verursachen. Die Expertengruppe schlug u.a. vor, diesem Hindernis mit einer umfassenden Pflicht zur konstitutiven Eintragung aller wertrelevanten Belastungen eines Grundstücks zu begegnen. Unterschiedliche Grundbuch- und Registersysteme wurden ausdrücklich nicht als problematisch angesehen, solange der zugängliche Informationsgehalt erschöpfend ist. Die Konferenz der Notariate der Europäischen Union (C.N.U.E) wirkte durch einen deutschen Notar an der Erarbeitung des Berichts mit. Die Europäische Kommission hat noch im Berichtszeitraum eine Studie an ein britisches Institut in Auftrag gegeben, mit der untersucht werden soll, ob eine Öffnung der Hypothekemärkte Wachstumseffekte für diesen Sektor nach sich ziehen würde. Erst nach Fertigstellung dieser Marktstudie und abhängig von ihrem Ergebnis ist mit weiteren Maßnahmen der Europäischen Kommission zu rechnen.

8. Die bereits 2002 von der Bundesnotarkammer eingesetzte Arbeitsgruppe *Europäisches Vertragsrecht* setzte auch im Berichtszeitraum ihre Überlegungen zu Entwicklungen auf europäischer Ebene fort. Sie legte einen Zwischenbericht vor, dessen Ergebnisse in die konkrete Arbeit an möglichen Gesetzesvorschlägen einfließen könnten. Im Mittelpunkt stand dabei die Darstellung der besonderen staatlichen, öffentlichen, judikativen und sozialen Funktion von Formvorschriften als Maßnahme des Verbraucher-/Bürgerschutzes. Neue Impulse gingen von der Mitteilung der Europäischen Kommission vom 11.10.2004 aus. Mit der Errichtung des Expertennetzwerks sollen bei der Erarbeitung des so genannten gemeinsamen Referenzrahmens die Vielfalt an Rechtstraditionen und die Ausgewogenheit der wirtschaftlichen Interessen gewährleistet werden. Das Expertennetzwerk wird im Laufe der kommenden drei Jahre in insgesamt über 30 Gruppen das Vorhaben in den verschiedenen Themenfeldern von Vertretungsfragen bis zum Versicherungsvertragsrecht begleiten und soll die Tauglichkeit der wissenschaftlichen Arbeiten in der praktischen Anwendung gewährleisten. Die Bundesnotarkammer hatte sich über die C.N.U.E. mit einer Reihe von Kandidaten an der Ausschreibung beteiligt und erreicht, dass von den insgesamt 160 Mitgliedern allein über die C.N.U.E. insgesamt 13 europäische Notare, davon drei aus Deutschland, als Experten mitwirken.

9. Im April 2004 legte die Europäische Kommission ein *Grünbuch zu Unterhaltspflichten* vor, das verschiedene juristische und praktische Probleme grenzüberschrei-

tender Unterhaltsstreitigkeiten zur Konsultation stellt. In ihrer Stellungnahme hat die Bundesnotarkammer das Vorhaben der Europäischen Kommission, die grenzüberschreitende Beitreibung von Unterhaltsforderungen im Interesse des Bedürftigen zügig zu vereinfachen, begrüßt und unter anderem auf die notarielle Urkunde hingewiesen, die sich dabei für ein effizientes Verfahren besonders anbietet.

10. Die Bundesnotarkammer befasste sich im Berichtszeitraum darüber hinaus mit dem *Entwurf einer Dritten EU-Geldwäscherichtlinie (Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche einschließlich der Finanzierung des Terrorismus)*. In einer Stellungnahme, die nach vorherigem Austausch mit Bundesrechtsanwaltskammer, Bundessteuerberaterkammer und Wirtschaftsprüferkammer erarbeitet worden ist, wurden zunächst die Verfahren zur Setzung neuer Geldwäschestandards kritisiert, die einerseits unter Ausschluss der betroffenen Berufsgruppen und andererseits in erster Linie für die Kreditwirtschaft entwickelt werden. Eine Berücksichtigung der spezifischen Belange der einbezogenen rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden und -prüfenden Berufe fände hingegen kaum statt. In der Stellungnahme wurde sodann auf verschiedene Details des Richtlinienentwurfs eingegangen. Insbesondere wurde davor gewarnt, im Bereich der Identifizierungspflichten bei der Umsetzung in das innerstaatliche Recht zu enge Maßstäbe anzulegen. Wegen der erweiterten Identifizierungspflichten beim wirtschaftlichen Eigentümer könnte die Beurkundung unter Beteiligung von juristischen Personen undurchführbar werden. Blicke es hingegen bei den Spielräumen, die die Richtlinie lässt, könne künftig den staatlichen Registern, insbesondere dem Handelsregisters, besondere Bedeutung zukommen.

11. Die Bundesnotarkammer richtete im Oktober als Mitglied der C.N.U.E. mit Unterstützung der Europäischen Kommission zwei *Fortbildungsveranstaltungen für Notare im Bereich der EU-weiten justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen* aus. Die C.N.U.E. hatte sich in dem Rahmenprogramm der zivilrechtlichen justiziellen Zusammenarbeit für 2003 erfolgreich um die Förderung der Europäischen Kommission für ihren Vorschlag zu einer EU-weiten Fortbildung der Notare beworben. Die Generaldirektion Justiz und Inneres der Europäischen Kommission erkannte und unterstützte ein besonderes Bedürfnis, die Rechtsanwender im notariellen Bereich mit den neuen Aufgaben und Rechtsinstrumenten der justiziellen Zusammenarbeit vertraut zu machen. In fast allen EU-Mitgliedstaaten mit lateinischem Notariat fanden inhaltlich weitgehend abgestimmte Fortbildungsveranstaltungen über aktuelle europäische Rechtsentwicklungen mit Bezug zur notariellen Praxis statt. In einer gemeinsamen Abschlusskonferenz im Dezember in Brüssel diskutierten Notare aus ganz Eu-

ropa mit Kommissionsvertretern über die praktischen Herausforderungen der notarrelevanten Rechtsinstrumente.

12. In dem im Berichtszeitraum vorgelegten überarbeiteten Entwurf zu dem *Haager Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen*, der Gegenstand der abschließenden diplomatischen Konferenz in Den Haag sein wird, war die in früheren Entwürfen enthaltene Regelung zu den öffentlichen Urkunden ersatzlos entfallen. In ihrer Stellungnahme gegenüber dem Bundesministerium der Justiz sprach sich die Bundesnotarkammer insbesondere dafür aus, in das geplante Übereinkommen eine weltweite Vollstreckbarkeit öffentlicher Urkunden mit dem Argument vorzusehen, dass öffentliche Urkunden eines Notars lateinischen Typs funktional äquivalent sind zu den anglo-amerikanischen Instrumenten des *judgment by consent* oder *judgement by confession* die unstreitig vom Anwendungsbereich erfasst sind. Kritisiert wurde insbesondere die bedenkliche Besserstellung der anglo-amerikanischen Titel durch die gegenwärtige Entwurfsfassung.

13. Im Rahmen wiederholter Anhörungen zu den Verhandlungsfortschritten beim *UNCITRAL-Übereinkommensentwurf „Electronic Contracting“* durch das Bundesministerium der Justiz ist die Bundesnotarkammer für eine Beschränkung des Anwendungsbereichs hinsichtlich öffentlicher Formen und nicht-disponibler Formerfordernisse eingetreten und hat auf die Notwendigkeit hingewiesen, Formvorschriften für elektronische Erklärungen so präzise zu fassen, dass die betroffenen Vertragsparteien die jeweiligen Anforderungen klar und eindeutig erkennen können.

14. Die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht legte im Berichtszeitraum den Entwurf eines erläuternden Berichts zu dem geplanten *Übereinkommen über die auf bestimmte Rechte in Bezug auf intermediär-verwahrte Wertpapiere anzuwendende Rechtsordnung* vor. Angesichts des weiten Begriffs „Finanzinstrumente“ sind Auswirkungen auch auf das Internationale Privatrecht im Bereich des Immobilienrechts und des Gesellschaftsrechts nicht ausgeschlossen. In ihrer Stellungnahme gegenüber dem Bundesministerium der Justiz hat die Bundesnotarkammer auf die Systemwidrigkeit einer Ausdehnung des Übereinkommens auf das Immobilienrecht hingewiesen und zur Klarstellung eine ausdrückliche Begrenzung des Anwendungsbereichs angeregt. Kritisch betrachtet wurde auch die Spaltung des bestehenden Systems des Internationalen Gesellschaftsrechts durch die Ermöglichung einer freien Rechtswahl für treuhänderisch verwahrte Geschäftsanteile und Aktien. Vor dem Hintergrund, dass das Übereinkommen vor allem Erleichterungen bei Transaktionen von im Effekten giro handelbaren Wertpapieren bezweckt, wurde vorgeschlagen, Gesell-

schaften mit überschaubarer und direkter Anteilseignerschaft vom Anwendungsbereich auszunehmen.

15. Mit Blick auf die *Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und Kanada* über ein Abkommen zur Handelserleichterung (Trade and Investment Enhancement Agreement – TIEA), das unter anderem die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen im Bereich Rechtsberatungsdienstleistungen regeln soll, hat die Bundesnotarkammer in ihrer Stellungnahme betont, dass die Tätigkeit der Notare lateinischen Typs wegen ihres hoheitlichen Charakters nicht den Regelungen des Abkommens unterfallen. Angeregt wurde, aus der Verpflichtung zur gegenseitigen Anerkennung ausdrücklich die Bereiche hoheitlicher Dienstleistungen („Governmental Services“) auszunehmen und damit eine Parallele herzustellen zu der Regelung in Art. I 3 b c GATS und der Einigung im Rahmen der MERCOSUR-Verhandlungen.

VII. Deutsches Notarinstitut

1. a) Der Gutachtendienst stand auch im Berichtszeitraum 2004 im Zentrum der Tätigkeit des Deutschen Notarinstituts. Im Jahr 2004 wurden 9.079 Gutachtenanfragen bearbeitet. Im Vergleich zum Vorjahr (2003: 8.238) entspricht dies einer Steigerung von 10,21 %. Die Anfragen insgesamt einschließlich der Literaturrecherchen stiegen von 12.034 auf 13.706 (= Steigerung 13,89 %).

Die Anfragen verteilten sich wie folgt auf die verschiedenen Rechtsgebiete: Immobilienrecht/allgemeines Referat 33,29 % (Vorjahr: 35,70 %), Handels-, Gesellschafts- und Steuerrecht 21,64 % (Vorjahr: 21,62 %), Internationales Privatrecht und Ausländisches Recht 28,62 (Vorjahr: 27,07 %), Erb- und Familienrecht 14,91 % (Vorjahr: 14,17 %), Sonderrecht der neuen Bundesländer 1,54 % (Vorjahr 1,44 %).

Die Qualität der Gutachten wurde von den anfragenden Notaren mit einer Durchschnittsnote von 1,175 bewertet (Vorjahr: 1,214), die Bearbeitungszeit mit einer Durchschnittsnote von 1,189 (Vorjahr: 1,183) jeweils auf einer Skala – wie Schulnoten – von 1 (sehr gut) bis 6 (ungenügend).

b) Einen hohen Anstieg verzeichnete der Literaturrecherchedienst (4.627 Anfragen im Jahr 2004 – gegenüber 3.796 im Jahr 2003 – entspricht einer Steigerung von 21,89 %). Auf Anfrage ermittelt das Deutsche Notarinstitut mit Hilfe seiner umfangreichen Fachbibliothek und Datenbanken einschlägige Fundstellen wie z.B. Gerichtsentscheidungen, Aufsätze, Monographien etc.

c) Die Zugriffszahlen des Fax-Abruf-Dienstes stiegen gegenüber dem Vorjahr wieder leicht an. Im Jahr 2004 wurden 6.132 Dokumente abgerufen (2003: 5.809). Dies entspricht einer Steigerung von 5,56 %. Im Jahr 2002 waren es hingegen noch 9.438 Abrufe. Der Fax-Abruf wird mittelfristig wohl durch das neue Medium Internet verdrängt werden.

d) Im Jahr 2004 wurden insgesamt 1.841.030 Zugriffe auf die Internetseiten des Deutschen Notarinstituts registriert (2003: 1.465.575). Davon betrafen 756.522 Zugriffe die eigenen Internetseiten des DNotI (2003: 620.384) – entspricht einem Zuwachs von 21,94 %), die der Bundesnotarkammer 579.020, der Rest entfällt auf die ebenfalls auf dem Server des DNotI verwalteten Internetauftritte der Landesnotarkammer Bayern mit Pfalz und Hamburg, der Rheinischen Notarkammer, der Notarkammer Stuttgart, des Württembergischen Notarvereins, der Notarkammern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Stuttgart. Weiterhin betreute das DNotI das von der Bundesnotarkammer herausgegebene Deutsche Notarverzeichnis (www.deutsches-notarverzeichnis.de) und die regionalen Internet-Notarverzeichnisse der Notarkammern Berlin und Frankfurt. Die Internet-Zugriffe wuchsen wie in den Vorjahren mit zweistelligen Zuwachsraten.

e) Um den Notaren eine weitere Anwendung der Signaturkarte anzubieten, stellt das DNotI seit Juli 2004 den Online-Dienst „DNotI-Online+“ mit folgenden Inhalten zur Verfügung: ca. 1.500 Gutachten zum IPR und ausländischen Recht, aktualisiertes Stichwortverzeichnis des DNotI-Reports (ab Erscheinungsjahr 1993), alle im DNotI-Report und Fax-Abruf-Dienst veröffentlichten Gutachten und Literaturhinweise geordnet nach Rechtsgebieten.

Das neue Angebot ist auf reges Interesse gestoßen. Für diesen Service haben sich bis Jahresende 2004 insgesamt ca. 100 Nutzer angemeldet. Voraussetzung für die Nutzung ist eine BNotK-Signaturkarte.

2. Publikationen:

a) Wie bisher erschien der allen deutschen Notaren zugestellte DNotI-Report zweimal im Monat (mit ausgewählten Gutachten, Zusammenfassungen wichtiger Urteile, Aktuellem und Buchbesprechungen). Für die Vorabveröffentlichung in Form eines kostenlosen E-Mail-Newsletters, die seit Oktober 1999 eingerichtet ist, waren im Jahr 2004 insgesamt 876 Notare angemeldet.

b) Im Jahr 2004 erschienen zwei Updates der vom DNotI herausgegebenen, im Verlag C.H. Beck erscheinenden Notar-CD (enthält DNotZ, DNotI-Report, BWNotZ, MittBayNot und RNotZ).

c) Seit dem Jahr 2001 gibt das DNotI für die Internationale Union des Lateinischen Notariats (UINL) deren Zeitschrift „Notarius International“ heraus. Im Jahr 2004 erschienen zwei Doppelhefte (1-2/2003 und 3-4/2003).

d) In der im C.H. Beck-Verlag herausgegebenen „DNotI-Schriftenreihe“ erschien im Berichtszeitraum ein neuer Band: *Frohnmayr*, Geschiedenentestament: Erbrechtliche Gestaltungsformen zum langfristigen Ausschluss bestimmter Personen von der Partizipation am Nachlass (= Band 14 der Schriftenreihe).

3. a) In Fortführung der im Jahr 2002 vom DNotI in Zusammenarbeit mit den Professoren *Lagarde* und *Dörner* für die EU-Kommission verfasste Studie zum Internationalen Erbrecht veranstaltete das DNotI am 10./11.05.2004 in Brüssel ein wissenschaftliches Symposium zum Internationalen Erbrecht mit Referenten aus verschiedenen EU-Staaten. Die Veranstaltung wurde von der EU-Kommission finanziell unterstützt. Neben dem gedruckten Tagungsband sind die Ergebnisse auch im Internet unter www.dnoti.de veröffentlicht.

b) Außerdem beteiligte sich das DNotI an einer vom Europäischen Hochschulinstitut Florenz organisierten rechtsvergleichenden Studie zum Immobilienrecht in Europa, deren Schlussbericht im Jahr 2005 veröffentlicht werden wird.

4. Wie im Vorjahr beschäftigt das DNotI 16 Juristen (davon zwei Teilzeitstellen), 13 nichtjuristische Mitarbeiter (davon vier Teilzeitstellen) sowie mehrere (insb. studentische) Hilfskräfte.

VIII. Fortbildung

Die Bundesnotarkammer hat im Berichtszeitraum mit ihrer Fortbildungseinrichtung, dem „Fachinstitut für Notare“ im Deutschen Anwaltsinstitut e.V., 83 Veranstaltungen mit insgesamt über 5.000 Teilnehmern angeboten und durchgeführt. Dabei wurde auch eine Grundkursreihe für angehende Anwaltsnotare (sechs Blöcke zu je drei Tagen) mit in das Veranstaltungsangebot des Fachinstituts für Notare aufgenommen. Die konzeptionelle Gestaltung der Veranstaltungen (vgl. Bericht 2002, DNotZ 2003, 483; Bericht 2003, DNotZ 2004, 498) wurde im Jahre 2004 weiter ausgebaut und intensiviert.

Im Mittelpunkt des Veranstaltungsangebotes stand auch im Jahre 2004 die „Jahresarbeitstagung des Notariats“, welche vom 23. bis 25. September 2004 abermals im Auditorium Maximum der Neuen Universität in Würzburg stattfand. Mit nunmehr über 350 Teilnehmern hat sich die Jahresarbeitstagung zu einer festen Einrichtung entwickelt. Ziel der Jahresarbeitstagung ist es, den Notarinnen und Notaren einen aktuellen Überblick über die für das Notariat bedeutsamsten Änderungen und Entwicklungen der letzten Monate zu geben. Hierzu wurden zehn Generalthemen vom Berufs- und Immobilienrecht über das Erb- und Familienrecht bis hin zum Gesellschafts- und Steuerrecht von renommierten Referenten aus Rechtsprechung, Wissenschaft und Notariat speziell für die notarielle Praxis aufbereitet und erörtert. Die Jahresarbeitstagung soll künftig jährlich Ende September stattfinden. Um dem hohen Teilnehmerzuspruch gerecht zu werden, soll die Jahresarbeitstagung ab dem Jahr 2005 in Bonn stattfinden.

Neben der Jahresarbeitstagung wurden seitens des Fachinstituts für Notare zahlreiche weitere aktuelle Themen aus den Bereichen Grundstücks-, Gesellschafts-, Steuer-, Erb- und Familienrecht aufgegriffen. Hierbei gilt es sicherlich in erster Linie, die beiden Veranstaltungen zum Thema „Ausgewählte Gestaltungsfragen zum Überlassungsvertrag“ in Gelsenkirchen und Kiel zu nennen, die mit weit über 200 Teilnehmern ausgesprochen gut besucht waren. Besonders hervorzuheben sind auch die Veranstaltungen „Das Landwirtschaftsrecht in der notariellen Praxis (Kassel)“, „Die Stiftung im Zivil- und Steuerrecht (Frankfurt/M.)“, „Update Grundstückskaufvertrag (Braunschweig und Dortmund)“ und „Die Umstrukturierung von Unternehmen (Frankfurt/M.)“, welche neu bzw. mit einer veränderten Konzeption in das Veranstaltungsangebot des Fachinstituts für Notare aufgenommen wurden. Mit Unterstützung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit konnte darüber hinaus auch eine Veranstaltung zum Thema „EDV und Internet im Notariat“ angeboten werden.

Die seit Jahren im Pflichtkanon des Fachinstituts für Notare gehörenden Veranstaltungen mit Informationen zur Auslandsberührung wurden mit dem „Intensivkurs Internationales Privatrecht (Bochum)“ und der Tagung „Deutsch-Österreichischer Rechtsverkehr in der notariellen Praxis (Berlin)“ erfolgreich fortgesetzt. Letztere wurde abermals in Zusammenarbeit mit der Österreichischen Notariatsakademie (Wien) durchgeführt.

Die Kooperation mit den regionalen Notarkammern wurde im Jahr 2004 auf der Grundlage zahlreicher Gespräche weiter intensiviert. Sie ist in der Zwischenzeit zu einem festen Bestandteil des Fortbildungsangebotes des Fachinstituts für Notare geworden. Dank dieser Unterstützung seitens der regionalen Notarkammern konnten

über 20 Veranstaltungen zu einem äußerst günstigen Kostenbeitrag dezentral im gesamten Bundesgebiet angeboten werden. Darüber hinaus konnte auch die für die inhaltliche Ausgestaltung der Kurse wichtige Zusammenarbeit mit dem Deutschen Notarinstitut (DNotI) in Würzburg weiter ausgebaut werden. Ziel der Zusammenarbeit ist es, die Erfahrungen aus der Anfragepraxis des DNotI für die Fortbildungsarbeit des Fachinstituts für Notare nutzbar zu machen. So konnten nicht nur einzelne, sich aus Anfragen der Kolleginnen und Kollegen ergebende Themen aufgegriffen, sondern abermals verschiedene Kollegen aus dem Deutschen Notarinstitut als Referenten gewonnen werden.

IX. Deutsche Notar-Zeitschrift

Der Berichtszeitraum bescherte dem Leser der *Deutschen Notar-Zeitschrift* eine abwechslungsreiche Reise durch die Vielzahl notarrechtlich relevanter Bereiche auf nationaler wie europäischer Ebene. Dabei wurde wie schon im vorangegangenen Berichtszeitraum besonderer Wert auf eine erhöhte Aktualität gelegt. So war es etwa gelungen, im unmittelbaren Anschluss an die Verkündung der Entscheidung des XII. Zivilsenates des BGH am 11.02.2004 zur Inhaltskontrolle von Eheverträgen einen Aufsatz von *Hahne* zu den Grenzen ehevertraglicher Gestaltungsfreiheit und damit einen ersten Überblick über die Konsequenzen für die Vertragsgestaltung in das Februarheft einzustellen. Dem Bestreben nach einem stärkeren Praxisbezug wurde zudem durch eine Vielzahl von Entscheidungsveröffentlichungen sowie Beiträgen im *Aktuellen Forum* Rechnung getragen. In den Fokus gerieten dabei zunehmend steuer- und kostenrechtliche Fragen. Schließlich zog nicht zuletzt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Zugang des Anwaltsnotariats die Blicke auf sich. Hierzu lieferten sowohl *Jung* als auch *Harborth* wertvolle Anregungen für die weitere rechtspolitische Entwicklung.

X. Verschiedenes

1. Die *Presse- und Öffentlichkeitsarbeit* der Bundesnotarkammer hatte im Berichtszeitraum einen wesentlichen Schwerpunkt im Themenbereich „Eheverträge“. Anlass war die Entscheidung des Bundesgerichtshofs zur Inhaltskontrolle von Eheverträgen (DNotZ 2004, 550). Neben der Herausgabe einer Pressemitteilung wurden bis weit in die zweite Jahreshälfte hinein zahlreiche Anfragen aus dem Bereich der Presse zu diesem Thema beantwortet. Das Inkrafttreten der gesetzlichen Grundlagen des Zentralen Vorsorgeregisters (§§ 78a ff. BNotO) zum 31.07.2004 hatte ein großes Interes-

se der Presse an diesem Thema zur Folge. Auch hier galt es zusätzlich zu einer Pressemitteilung zahlreiche Anfragen aus dem Bereich der Presse zu verarbeiten. Weitere Aspekte der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit waren die Erweiterung und Betreuung des Internetangebotes sowie die allgemeine Pflege und Betreuung von Pressekontakten und Anfragen. Für die Kolleginnen und Kollegen wurden zudem mit sechs Ausgaben des Informationsblattes BNotK Intern umfangreiche Informationen zu aktuellen rechts- und berufspolitischen Themen zur Verfügung gestellt.

2. Im Berichtszeitraum erschien die 3. Auflage des von der Bundesnotarkammer herausgegebenen *Deutschen Notarverzeichnisses* (Stand: Oktober 2004). Neben den üblichen Kontaktdaten wurden wiederum Angaben zu Fremdsprachenkenntnissen aufgenommen. Zusätzlich zu der gedruckten Ausgabe wird weiterhin zur kostenfreien Recherche eine stets aktualisierte Fassung des Deutschen Notarverzeichnisses im Internet zur Verfügung gestellt (www.deutsches-notarverzeichnis.de oder www.deutsche-notaruskunft.de). Dieser Service der Bundesnotarkammer erfreut sich weiterhin zunehmender Nutzung.

3. Die Bundesnotarkammer hat im Auftrag mehrerer Notarkammern die *Ausschreibung von Gruppenanschlussversicherungsverträgen* nach § 67 Abs. 3 Nr. 3 BNotO für die Zeit nach dem 31.12.2004 durchgeführt. Die europaweite Ausschreibung stieß abgesehen von einer niederländischen und einer österreichischen Bewerberin überwiegend auf Resonanz bei deutschen Versicherungsunternehmen. Da jedoch kein Angebot vorgelegt wurde, welches die Ausschreibungsbedingungen erfüllte und wirtschaftlich war, wurde das Vergabeverfahren abgebrochen. In den nach dem Abbruch geführten freien Verhandlungen konnte eine Deckung des zu versichernden Risikos bis zum Ende des Jahres 2007 durch ein Versicherungskonsortium zu vertretbaren Konditionen erreicht werden.

4. Im Mai 2004 hat die Bundesnotarkammer in Zusammenarbeit mit der Deutschen Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit e.V., Bonn, zum fünften Mal ein *Multilaterales Hospitationsprogramm für Notare und Notaranwärter aus den ost- und mitteleuropäischen Reformstaaten* durchgeführt. 14 Kolleginnen und Kollegen aus verschiedenen neuen EU-Mitglieds- und Kandidatenländern hatten Gelegenheit, im Rahmen des knapp dreiwöchigen Programms die Tätigkeit der deutschen Notare in Theorie und Praxis kennen zu lernen. Wie bei den vergangenen Hospitationen auch, gliederte sich das Programm in ein Einführungsseminar in Bonn und eine Hospitationsphase bei Notarinnen und Notaren im gesamten Bundesgebiet.

5. Das Vorhaben der Bundesnotarkammer, eine *Deutsche Notariatsgeschichte* zu erarbeiten (siehe Bericht 2003, DNotZ 2004, 499) hat einen vorläufigen Abschluss ge-

funden. Die umfangreichen Konsultationen von Historikern und Rechtshistorikern sowie wissenschaftlichen Stiftungen haben gezeigt, dass eine umfangreiche Deutsche Notariatsgeschichte ausschließlich mit den Mitteln der Bundesnotarkammer nicht realisierbar ist. Das Thema wird jedoch von der Bundesnotarkammer weiterhin mit großem Interesse begleitet werden. So könnten Arbeiten zur Deutschen Notariatsgeschichte im Rahmen einer Festschrift zum 500-jährigen Jubiläum der Reichsnotariatsordnung von Kaiser Maximilian I. aus dem Jahre 1512 eine Rolle spielen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. Götte)